

- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 32 C 65/17 (88)

Verkündet lt. Protokoll am:

31.3.2017

Justizfachstelle

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

1.

2.

3.

4.

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3, 4: Kanzlei Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9,
78126 Königsfeld
Geschäftszeichen: 618-15/RAIrion

gegen

Sunexpress Deutschland GmbH vertr. d. . GF Paul Schwaiger, De-Saint-Exupéry-Str. 10,
60549 Frankfurt am Main
Geschäftszeichen: 1510-SUN-05277

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:
Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Amtsgericht
der mündlichen Verhandlung vom 21.03.2017 **für Recht erkannt:**

aufgrund

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils 400 € nebst Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.10.2015 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger nehmen die Beklagte auf Ausgleichszahlung wegen eines verspäteten Fluges in Anspruch.

Die Kläger verfügten über eine bestätigende Buchung für den Flug der Beklagten XG 1291 vom 28.8.2015 von Frankfurt am Main (FRA) nach Gazipasa (GZP) mit planmäßiger Abflugzeit um 9:50 Uhr (alle Zeiten, auch im Folgenden, UTC) und planmäßiger Ankunftszeit um 13:30 Uhr. Die tatsächliche Ankunft erfolgte mehr als 6 Stunden später. Die Kläger haben die Beklagte mit vorgerichtlichem Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 2.10.2015 unter Fristsetzung bis zum 23.10.2015 zur Zahlung eines Ausgleichs von jeweils 400 € aufgefordert, was die Beklagte mit E-Mail vom 19.10.2015 ablehnte.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger jeweils 400 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 24.10.2015 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, dass der planmäßige Vorflug des streitgegenständlichen Fluges, der Flug XG 1290, welcher in Gazipasa um 4:30 Uhr hätte starten und Frankfurt am Main um 8:25 Uhr hätte erreichen sollen, mit demselben Fluggerät hätte ausgeführt werden sollen, jedoch wegen starker Winde in Gazipasa nicht rechtzeitig hätte starten können. Die Besatzung habe dann zunächst 2 Stunden und 30 Minuten auf Wetterbesserung gewartet, danach hätte die Besatzung den Flug nicht mehr unter Einhaltung ihrer zulässigen Dienstzeit ausführen können. Die Beklagte habe deshalb ein anderes Fremdfluggerät samt Crew organisiert und nach Gazipasa verbracht, habe dadurch die eingetretene Verspätung aber nicht mehr verhindern können. Ein Ersatzfluggerät, welches den streitgegenständlichen Flug hätte durchführen können, habe in Frankfurt am Main nicht zur Verfügung gestanden. Die Bereitstellung eines Ersatzfluggerätes dauere zwischen 3 und 5 Stunden und hätte somit ebenfalls keinen planmäßigen Abflug um

9:50 Uhr gewährleistet. Auch ein etwaiger Subcharter hätte keine Abhilfe geschaffen, da dieser nach türkischem Luftfahrthandbuch 2 Tage vor planmäßigen Abflug hätte angemeldet und genehmigt werden müssen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 21.3.2017 behauptet die Beklagte darüber hinaus, dass in Frankfurt am Main nicht nur kein Ersatzflugzeug zur Verfügung gestanden habe, sondern auch keines hätte erlangt werden können, die vorgenannte Bereitstellungszeit von 3-5 Stunden hätte sich darauf bezogen, welche Zeit im optimalen Fall erforderlich gewesen wäre, wenn ein Ersatzfluggerät verfügbar gewesen wäre.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beschluss vom 21.3.2017 (Blatt 94 der Akte) durch Verwertung des im Verfahren 29 C 452/16-40 eingeholten Gutachtens des Deutschen Wetterdienstes vom 12.8.2016 gemäß § 411 a ZPO. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die dem beklagtenseitigen Schriftsatz vom 16.11.2016 als Anlage beigefügte Kopie des Gutachtens (Blatt 58 ff. der Akte) Bezug genommen. Eine schriftliche Aussage der Zeugin Can, deren Einholung mit Beschluss vom 17.6.2016 (Blatt 43 der Akte) angeordnet worden war, wurde nicht erlangt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen, sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 13.5.2016 und vom 21.3.2017 (Blatt 37 f., 93 ff. der Akte) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Kläger können die begehrte Ausgleichsleistung aus entsprechender Anwendung von Art. 5 Absatz 1 c), Art. 7 Absatz 1 b) der Verordnung (EG) Nummer 261/2004 von der Beklagten verlangen.

Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg auf Leistungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 der Verordnung berufen. Zwar mögen die Wetterbedingungen in Gazipasa gemäß dem verwerteten Gutachten für die Verspätung des Vorfluges ursächlich gewesen sein, und somit die Verspätung jenes Fluges auf einem außergewöhnlichen Umstand beruhen. Die Beklagte hat jedoch nicht dargelegt, dass sich die große Verspätung des streitgegenständlichen Fluges auch mittels zumutbarer Maßnahmen nicht hätte vermeiden lassen.

Bereits nach dem eigenen streitigen Vortrag der Beklagten, soweit dieser vor der mündlichen Verhandlung vom 21.3.2017 geleistet wurde, wäre eine Vermeidung zumindest einer erheblichen Verspätung des streitgegenständlichen Fluges möglich gewesen.

Danach hätte die Beklagte nach Ablauf der 2 Stunden und 30 Minuten Wartezeit in Gazipasa Kenntnis davon gehabt, dass der Vorflug nicht mehr während der zulässigen Dienstzeit der Besatzung hätte ausgeführt werden können. Somit hätte ab diesem Zeitpunkt, mithin ab 7:00 Uhr, Anlass bestanden, sich um die Beschaffung eines Ersatzflugzeuges zu bemühen. Dessen Bereitstellung hätte 3-5 Stunden gedauert, wobei im Rahmen der hier vorgenommenen hypothetischen Zugrundelegung des streitigen Beklagtenvortrags zu Prüfungszwecken zugunsten der Beklagten vom höheren Wert ausgegangen werden soll. Danach hätte ein Ersatzfluggerät in Frankfurt am Main um 12:00 Uhr starten können. Zuzüglich derselben Flugzeit wie der planmäßige Flug, mithin 3 Stunden und 40 Minuten, hätte somit eine Ankunft des streitgegenständlichen Fluges in Gazipasa um 15:40 Uhr dargestellt werden können. Dies wäre gegenüber der planmäßigen Ankunft nur um 2 Stunden und 10 Minuten verspätet gewesen, und damit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, ab der eine Verspätung ausgleichspflichtig ist.

Soweit die Beklagte im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 21.3.2017 erstmals vorgebracht hat, dass in Frankfurt am Main auch kein Ersatzfluggerät hätte erlangt werden können, ist dieser Vortrag nicht nur gemäß § 296 Abs. 1 ZPO – der Beklagtenseite war bereits im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 13.5.2016 der Hinweis erteilt worden, dass ihr bis dato geleisteter Vortrag zum Ergreifen sämtlicher zumutbarer Maßnahmen nicht hinreichend substantiiert war; hierzu war der Beklagten mit im Rahmen jener Verhandlung verkündetem Beschluss eine Schriftsatzfrist bis zum 3.6.2016 gesetzt worden – zurückzuweisen, sondern steht auch im Widerspruch zu ihrem übrigen Vorbringen, wonach sie für den Vorflug ein Ersatzfluggerät eines dritten Anbieters samt Crew organisiert und nach Gazipasa verbracht habe.

Rechtlich unerheblich ist im Rahmen des hiesigen Rechtsstreits, ob die Beklagte die Verspätung des Vorfluges hätte vermeiden können oder einen planmäßigen Abflug des streitgegenständlichen Fluges hätte gewährleisten können. Im Verhältnis zu den Klägern als Passagieren des streitgegenständlichen Fluges war allein zu prüfen, ob die Beklagte dessen große Ankunftsverspätung von mehr als 3 Stunden mittels ihrer zumutbarer Maßnahmen hätte vermeiden können.

Der von der Beklagten im Termin vom 21.3.2017 noch beantragte Schriftsatznachlass war ihr mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 139 Abs. 5 ZPO nicht zu gewähren. Die im Termin kommunizierte Rechtsauffassung des Gerichts fußte auf dem bekannten schriftsätzlichen Vorbringen der Parteien. Sie wurde nicht als Hinweis i.S.d. § 139 Abs. 2 ZPO erteilt, noch wäre gemäß § 139 Abs. 4 ZPO der Beklagten ein erneuter Hinweis zu erteilen gewesen. Vielmehr war der Hinweispflicht bereits durch den vorgenannten Hinweis vom 13.5.2016 Ge-

nüge getan, zumal die Klägerseite den auch nach jenem Hinweis erfolgten beklagenseitigen Vortrag fortlaufend als nicht hinreichend gerügt hat.

Der Zinsanspruch folgt aus § 280 Abs. 1 und 2, 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 05.04.2017

Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

